OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400294/2/Gf/Mu

Datum:
Linz, 6. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des H A, gegen das Straferkenntnis des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 2. Jänner 2018, Zl. VerkR96-15459-2017, wegen einer Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben; das angefochtene Straferkenntnis wird aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch einen Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Am 18. September 2017 hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (im Folgenden: ASFINAG) deshalb an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land Anzeige erstattet, weil der Lenker des mautpflichtigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (BRD) am 25. Juni 2017 um 13:24 Uhr die mautpflichtige Bundesstraße A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette abgebracht gewesen sei.

Vor der Anzeigeerstattung sei der Zulassungsbesitzer dieses KFZ ermittelt und ihm mit Schriftsatz vom 21. Juli 2017 die Möglichkeit eingeräumt worden, die fällige Ersatzmaut zu entrichten; dem habe er jedoch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht entsprochen.

2. In der Folge wurde über den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer mit Strafverfügung des Bezirkshauptmannes von Wels-Land vom 27. September 2017, Zl. VerkR96-15459-2017, eine Geldstrafe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er am 25. Juni 2017 um 13:24 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1, Abschnitt Vorchdorf-Eberstalzell (km 202.700), Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil am Fahrzeug keine gültige Vignette angebrachten gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung des § 10 Abs. 1 und des § 11 Abs. 1 des Bundesstraßen-Mautgesetzes, BGBl I 109/2002 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl I 65/2017 (im Folgenden: BStMG), begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

3. Gegen diese Strafverfügung hat der Rechtsmittelwerber mit einem am 10. Oktober 2017 bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eingelangten Schreiben vom 14. August 2017 rechtzeitig „*Widerspruch gegen den Bescheid der Zahlungsaufforderung mit der Rechnungsnummer 23764154*“ eingelegt. Darin wurde ausgeführt, dass er nicht bestreite, den Autobahnabschnitt A 1 Vorchdorf-Eberstalzell befahren zu haben; allerdings habe er wegen eines starken Unwetters schlichtweg darauf vergessen, eine Vignette zu erwerben, zumal ihm aus diesem Grund auch nicht sofort aufgefallen sei, dass er die BRD bereits verlassen habe. Im Übrigen könne er nur über geringe staatliche Sozialleistungen verfügen, sodass er nicht

dazu in der Lage sei, die Zahlungsaufforderung zu begleichen; zum Beleg hierfür wurde ein Bescheid des Landrates des Landkreises Göttingen über die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beigelegt.

Durch diesen Einspruch wurde die angefochtene Strafverfügung ex lege (vgl. § 49 Abs. 2 VStG) aus dem Rechtsbestand eliminiert.

4. Nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens hat der Bezirkshauptmann von Wels-Land über den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 2. Jänner 2017, Zl. VerkR96-15459-2017, neuerlich eine Geldstrafe in Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 120 Stunden) verhängt, weil er am 25. Juni 2017 um 13:24 Uhr ein KFZ mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelenkt und mit diesem die Autobahn A 1 benutzt habe, ohne zuvor die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, weil keine gültige Vignette angebracht gewesen sei. Dadurch habe er eine Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG begangen, weshalb er nach § 20 Abs. 1 BStMG zu bestrafen gewesen sei.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass diese Übertretung auf Grund der Anzeige der ASFINAG vom 18. September 2017 und des von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens als erwiesen anzusehen sei.

Im Zuge der Strafbemessung seien weder Milderungs- noch Erschwerungsgründe hervorgekommen; hinsichtlich der vom Rechtsmittelwerber angegebenen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse wurde angermerkt, dass bei Verhängung der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe die konkreten Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten ohne Relevanz seien (Hinweis auf VwGH vom 31. Oktober 1990, 90/02/0103).

5. Gegen dieses dem Rechtsmittelwerber am 6. Jänner 2018 zugestellte Straferkenntnis richtet sich die gegenständliche, am 11. Jänner 2017 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin bringt der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf.) unter Hinweis auf entsprechende Unterlagen vor, dass er die Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro bereits am 17. August 2017 einbezahlt habe. Zum Beweis dafür wurden ein Aufforderungsschreiben betreffend die Ersatzmaut vom 24. Juli 2017 (betreffend Rechnungsnummer 23764154); ein Beleg über eine entsprechende SEPA-Überweisung; Kopien aus dem Reisepass des Bf., mit einem handschriftlichen Vermerk, dass dieser erst am 6. August 2017 wieder in die BRD zurückgekehrt sei; die Strafverfügung vom 27. September 2017; und die Anzeige der ASFINAG vom 18. September 2017 samt Fotobeweis beigelegt.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt.

6. Der Bezirkshauptmann von Wels-Land hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich diese Beschwerde mit Schreiben vom 25. Jänner 2018, Zl. VerkR96-15459-2017, samt dem Bezug habenden Akt vorgelegt; von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im BStMG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Wels-Land zu Zl. VerkR96-15459-2017; aus diesem in Verbindung mit dem Parteienvorbringen ergibt sich folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

Am 25. Juni 2017 um 13:24 Uhr hat der Rechtsmittelwerber die mautpflichtige Bundesstraße A 1, Mautabschnitt Vorchdorf-Eberstalzell, km 202.700, Richtungsfahrbahn Wien/Auhof, mit einem mehrspurigen KFZ mit dem polizeilichen Kennzeichen x (BRD), das ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen aufwies, benutzt.
Auf Grund der von der ASFINAG mittels automatischer Überwachungskamera angefertigten Beweisbilder ergibt sich, dass zum vorliegenden Tatzeitpunkt am gegenständlichen KFZ keine gültige Vignette angebracht war.

Aus den vom Rechtsmittelwerber seiner Beschwerde vom Jänner 2018 beigelegten Unterlagen (s.o., I.5.) geht hervor, dass er am 17. August 2017 einen als Ersatzmaut fungierenden Betrag in Höhe von 120 Euro mit dem Verwendungszweck „23764154“ auf das Girokonto der ASFINAG überwiesen hat.

2. Auf Grund dieser allseits unbestrittenen Fakten konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung – zumal auch der Bf. keinen diesbezüglichen Antrag gestellt hat – abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 20 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG begeht derjenige eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, der als Lenker eines Kraftfahrzeuges, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG haben Lenker solcher KFZ die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette i.S.d. § 11 Abs. 2 BStMG am Fahrzeug zu entrichten, wobei die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mautvignetten, über ihre Anbringung an den Fahrzeugen und über das Mitführen der Mautvignetten anstelle der Anbringung in der Mautordnung getroffen sind.

Nach Punkt 7.1 (S. 16) der Mautordnung für die Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs (Version 47, im Folgenden: MautO V47)[1] ist die Vignette u.a. vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes ordnungsgemäß – insbesondere unter Verwendung des originären Vignettenklebers – anzubringen. Jede andere Art der Anbringung (z.B. durch [zusätzliche] Klebestreifen, andere Arten von Fixierungen oder ein Überkleben der Vignette mit einer zusätzlichen Schutzfolie) ist nicht gestattet und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung; Zehntagesvignetten und Zweimonatsvignetten sind nur dann gültig, wenn sie durch ordnungsmäßige, vollständige Lochung des Kalendertages und -monats entwertet wurden; die Vignette für mehrspurige Fahrzeuge ist – nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie – unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite

[1] http://www.asfinag.at/maut-vignette/mautordnung/archiv

der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen); jede Nichtbeachtung der Anbringungsvorschriften (z.B. nicht vollständiges Ablösen von der Trägerfolie oder nicht vollständige Anbringung der Vignette) führt ebenso zum Verlust des Nachweises der ordnungsgemäßen Mautentrichtung wie das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in der MautO zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder auch die chemische oder die technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der MautO festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung des Lenkers vor Ort, so ist die ASFINAG nach § 19 Abs. 4 BStMG dazu ermächtigt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automationsunterstützter Überwachung beruht. Eine solche Aufforderung hat eine Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) und eine Kontonummer zu enthalten; ihr wird nur dann entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (Rechnungsnummer) enthält.

2.1. Im gegenständlichen Fall wurde im Wege automationsunterstützter Überwachung festgestellt, dass der Beschwerdeführer zum Vorfallszeitpunkt ein Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t auf der Autobahn A 1 gelenkt hat. Dies wird zum einen von ihm selbst gar nicht in Abrede gestellt und ergibt sich zum anderen auch aus der Anzeige der ASFINAG vom 18. September 2017, Zl. 770102017062513242348.

In Würdigung dieser Umstände ist es daher als erwiesen anzusehen, dass der Rechtsmittelwerber zum Tatzeitpunkt mit einem KFZ, das – allseits unbestritten – ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von weniger als 3,5 t aufwies, die Autobahn A 1 benutzt hat.

Die Autobahn A 1 zählte zum Tatzeitpunkt (25. Juni 2017) wie auch gegenwärtig nach Teil A, Pkt. 2.1 (Seite 9), der auf § 14 BStMG basierenden MautO V47 zu den mautpflichtigen Bundesstraßen.

Der Beschwerdeführer wäre daher nach § 10 erster Satz BStMG dazu verpflichtet gewesen, für die Benützung der A 1 mit seinem ein nicht über 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht aufweisenden KFZ eine zeitabhängige Maut zu entrichten bzw. eine dementsprechende Vignette auf seinem Fahrzeug anzubringen.

Indem er Letzteres jedoch – auch seinem eigenen Vorbringen nach – unterlassen hat, hat er somit tatbestandmäßig im Sinne des Tatvorwurfes gehandelt.

2.2. Rechtssystematisch besehen normiert die Bestimmung des § 20 Abs. 5 BStMG einen Strafaufschließungsgrund dahin, dass eine Übertretung (u.a.) des § 20 Abs. 1 BStMG trotz Vorliegens eines tatbestandsmäßigen und schuldhaften Verhaltens straflos wird, sobald der Mautschuldner der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut (u.a.) nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 BStMG entspricht.

Aus dem der Beschwerde vorgelegten Belegen geht zweifelsfrei hervor, dass der Beschwerdeführer am 17. August 2017 und somit innerhalb der gesetzlichen Vierwochenfrist die ihm vorgeschriebene Ersatzmaut in Höhe von 120 Euro für den Verwendungszweck (Rechnungsnummer) „X“ auf das im Aufforderungsschreiben angegebene Konto der ASFINAG überwiesen hat.

Damit wurde aber das gegenständliche tatbestandsmäßige Verhalten straflos.

3. Der vorliegenden Beschwerde war sohin gemäß § 50 VwGVG stattzugeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 und Z. 3 VStG einzustellen.

4. Bei diesem Verfahrensergebnis war dem Beschwerdeführer nach § 52 Abs. 9 VwGVG weder ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich vorzuschreiben.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Eine ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f